

Messner: Ein Schülerunfall und seine Folgen

Wien (OTS) - Ausgangssituation für einen Beschwerdefall bei der Volksanwaltschaft: Ein Volksschüler stürzte bei einem Spiel auf dem Pausenplatz seiner Schule in Vorarlberg so unglücklich, daß ein Stück eines vorderen Schneidezahnes absplitterte. Die Direktorin der Volksschule meldete daher ordnungsgemäß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), daß ein Schülerunfall vorgefallen war. ****

Die AUVA sicherte daraufhin telefonisch zu, daß die Kosten für einen notwendigen Zahnersatz übernommen werden. Auf diese Mitteilung vertrauend, reichten die Eltern die Honorarnote des behandelnden Zahnarztes bei der AUVA ein.

Als Antwort erhielten die Eltern ein Schreiben, dem sie wieder entnehmen konnten, daß die AUVA die Kosten eines unfallbedingt erforderlichen Zahnersatzes - also z. B. einer Brücke oder einer Prothese - übernehmen würde. Für die Eltern völlig überraschend wurde ihnen in diesem Schreiben weiters erläutert, daß im Fall ihres Sohnes dennoch keine Kostenübernahme durch die AUVA möglich wäre. Der Zahnarzt habe nämlich lediglich eine konservierende Zahnbehandlung, nämlich einen Kantenaufbau, durchgeführt, weshalb jener Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme zuständig sei, bei dem das Kind durch einen Elternteil mitversichert ist. Dieser Krankenversicherungsträger konnte allerdings seinerseits nur einen geringen Teil der entstandenen Behandlungskosten erstatten.

Die Direktorin der Volksschule wandte sich in dieser mißlichen Situation namens der Eltern an die Volksanwaltschaft, worauf Volksanwältin Messner die Generaldirektion der AUVA umgehend mit dieser Sachverhaltsdarstellung konfrontierte. Dadurch konnte doch noch erreicht werden, daß die AUVA die verbliebenen Restkosten in Höhe von S 5.176,40 unter Bedachtnahme auf die Umstände des vorliegenden Falles im Wege einer hiefür gesetzlich vorgesehenen besonderen Unterstützung übernahm.

Auch wenn somit durch die Einschaltung der Volksanwaltschaft für die Eltern des verunfallten Kindes letztlich ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte, ist für

Volksanwältin Messner aus Anlaß dieses Falles grundsätzlich festzuhalten, daß gerade im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung von vornherein besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob bei Härtefällen nicht doch im Rahmen aller bestehenden Möglichkeiten den Betroffenen entgegengekommen werden kann.

Rückfragehinweis: Volksanwaltschaft

VA Mag. Evelyn Messner
Singerstraße 17
1015 Wien
Tel.: (01) 515 05/111

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0035 1998-07-23/09:05

230905 Jul 98

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980723_OTS0035